



**Internationale
Göttinger Reihe**

RECHTSWISSENSCHAFTEN

Kai Unkel

Die Prozessförderungspflicht der Zivilgerichte

Ein Beitrag zum Rechtsschutz bei
Verletzung von Verfahrensgrundrechten

Band 69



Cuvillier Verlag Göttingen
Internationaler wissenschaftlicher Fachverlag



Internationale Göttinger Reihe

Rechtswissenschaften

Band 69





Die Prozessförderungspflicht der Zivilgerichte – Ein Beitrag zum Rechtsschutz bei Verletzung von Ver- fahrensgrundrechten

von Dr. Kai Unkel



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

1. Aufl. - Göttingen: Cuvillier, 2016

Zugl.: Göttingen, Univ., Diss., 2016

© CUVILLIER VERLAG, Göttingen 2016

Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen

Telefon: 0551-54724-0

Telefax: 0551-54724-21

www.cuvillier.de

Alle Rechte vorbehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Buch oder Teile daraus auf fotomechanischem Weg (Fotokopie, Mikrokopie) zu vervielfältigen.

1. Auflage, 2016

Gedruckt auf umweltfreundlichem, säurefreiem Papier aus nachhaltiger Forstwirtschaft.

ISBN 978-3-7369-9299-3

eISBN 978-3-7369-8299-4



Meinen Eltern

und

Olga





Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2015/2016 von der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität als Dissertation angenommen.

Besonderer Dank gebührt meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. *Volker Lipp*. Er hat den Anstoß zu dieser Arbeit gegeben und ihre Entstehung stets durch wertvolle Anmerkungen gefördert.

Herrn Prof. Dr. *Joachim Münch* danke ich für die schnelle Anfertigung des Zweitgutachtens.

Großer und ganz besonderer Dank gilt meinen Eltern und meiner Partnerin Olga. Ohne sie wäre diese Arbeit nie entstanden. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Die Arbeit befindet sich auf dem Stand vom 15.04.2016. Die verwendeten Abkürzungen sind dem Werk von *Hildebert Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 8. Aufl. 2015 entnommen.

Bielefeld, im Juni 2016

Kai Unkel





Inhaltsverzeichnis

§ 1 Einleitung	1
§ 2 Das Verfahrensgrundrecht auf angemessene Verfahrensdauer	3
I. Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK	3
1. Zweck von Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK	3
2. Beurteilung der Angemessenheit	4
a) Gegenstand der Beurteilung	4
b) Kriterien zur Bestimmung der Angemessenheit der Verfahrensdauer ...	5
aa) Komplexität des Falles.....	6
bb) Bedeutung der Rechtssache für die Parteien	6
cc) Verhalten der Parteien	7
dd) Verhalten des Gerichts	8
II. Grundgesetz.....	10
1. Herleitung aus dem allgemeinen Justizgewährungsanspruch, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG	10
2. Beurteilung der Angemessenheit.....	13
a) Gegenstand der Beurteilung	13
b) Kriterien zur Beurteilung der Verfahrensdauer.....	14
aa) Komplexität.....	14
bb) Bedeutung der Rechtssache und Auswirkungen der Verfahrensdauer.....	15
cc) Parteiverhalten.....	16
dd) Verhalten des Gerichts	16
III. Art. 47 Abs. 2 GRCh.....	18
IV. Zusammenfassung.....	19
§ 3 Die Wirkungen des Verfahrensgrundrechts auf angemessene Verfahrensdauer im konkreten Verfahren	21
I. Prozesshandlungen des Gerichts	21
1. Sachentscheidung	21
2. Materielle Prozessleitung.....	21
3. Formelle Prozessleitung	22
II. Bindung an das Verfahrensgrundrecht auf angemessene Verfahrensdauer ...	22
1. Berücksichtigung von Art. 2 Abs. 1, 20 Abs. 3 GG	23
2. Berücksichtigung von Art. 6 Abs. 1 S 1 EMRK.....	23



3. Berücksichtigung von Art. 47 Abs. 2 GRCh	25
a) Begriff des Unionsrechts	25
b) Durchführung des Unionsrechts.....	26
aa) Die Rechtsgrundsatz-Grundrechte.....	26
bb) Begriff der Durchführung in Art. 51 Abs. 1 GRCh.....	27
(1) Entscheidung in der Rechtssache Fransson	27
(2) Restriktive Auslegungstendenzen.....	29
(3) Folgeentscheidungen des EuGH	30
(4) Bewertung	31
c) Folgerungen für die Geltung der GRCh im deutschen Zivilprozess.....	32
aa) Anwendung und Auslegung von Verordnungen	33
bb) Anwendung und Auslegung von nationalen Umsetzungsakten	33
(1) Nationale Umsetzungsakte.....	33
(2) Überschießende Umsetzung von Richtlinien	33
(a) Perspektive des Unionsrechts	34
(b) Perspektive des nationalen Rechts	35
cc) Ausstrahlung auf das nationale Prozessrecht.....	35
(1) Grundsätze der Effektivität und Nichtdiskriminierung	36
(2) Art. 47 Abs. 2 GRCh.....	36
(3) Verhältnis zwischen Grundsätzen der Effektivität und Nichtdiskriminierung und GRCh.....	37
(4) Überschreitung der unionalen Kompetenzen?	38
d) Zusammenfassung	39
III. Folgerung für die Prozesshandlungen des Gerichts.....	39
§ 4 Anforderungen an das einfache Recht bei unangemessener Verfahrensdauer	43
I. Vorüberlegungen.....	43
II. Art. 13 EMRK.....	44
1. Anwendungsbereich	45
a) Überschneidungen im Anwendungsbereich mit Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK .	45
b) Beschwerde gegen Verletzungen von Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK.....	45
2. Verhältnis zwischen Primär- und Sekundärrechtsschutz	46
3. Anforderungen an die Ausgestaltung der Beschwerde.....	47
a) Überprüfung der Konventionsverletzung.....	48



b) Zugang zur Beschwerdemöglichkeit und Dauer	48
c) Verbindliche Anordnung der Abhilfe	49
aa) Rechtsbehelf zur Beschleunigung (Primärrechtsbehelf)	49
bb) Kompensatorischer Rechtsbehelf.....	50
III. Der allgemeine Justizgewährungsanspruch, Art. 20 Abs. 3, Art. 2 Abs. 1 GG .	52
1. Erfordernis eines verfahrensrechtlichen Rechtsbehelfs.....	52
a) Erfordernis einer einmaligen gerichtlichen Überprüfung.....	52
b) Ausgestaltung der Verfahrensordnung durch den Gesetzgeber	55
aa) Verbindliche Überprüfung im fachgerichtlichen Verfahren.....	55
(1) Prüfungsmaßstab des Bundesverfassungsgerichts	56
(2) Prüfungsmaßstab des Fachgerichts	59
bb) Entscheidung durch das Fachgericht	59
2. Das verfassungsrechtliche Erfordernis einer Staatshaftung bei Verletzung von Verfahrensgrundrechten	60
aa) Herleitung aus Grundrechten	61
(1) Aufopferungsgedanke.....	61
(2) Folgenbeseitigungsanspruch	62
bb) Herleitung aus dem Rechtsstaatsprinzip	63
3. Verhältnis zwischen Primär- und Sekundärrechtsschutz	64
IV. Rechtsfolgen einer Verletzung von Art. 47 Abs. 2 GRCh.....	66
1. Rechtsschutz bei Verletzung von Verfahrensgrundrechten	66
2. Verhältnis Primärrechtsschutz zu Sekundärrechtsschutz.....	66
§ 5 Das Verhältnis zwischen dem Verfahrensgrundrecht auf angemessene Verfahrensdauer und der Unabhängigkeit des Richters	69
I. Leitentscheidung des BGH zur Amtshaftung wegen Verfahrensverzögerungen	69
1. Leitentscheidung des BGH zur Amtshaftung infolge unangemessener Verfahrensdauer	69
2. Bewertung.....	70
II. Die sachliche Unabhängigkeit des Richters.....	71
1. Art. 97 Abs. 1 GG	71
a) Weisungen der Exekutive	72
b) Weisungen der Legislative.....	72
c) Weisungen innerhalb der Judikative	73



d) Innere Unabhängigkeit als Bestandteil der sachlichen Unabhängigkeit...	74
2. Unabhängigkeit nach EMRK und GRCh	75
III. Art. 97 Abs. 1 GG als objektive Grenze des Verfahrensgrundrechts auf eine gerichtliche Entscheidung innerhalb angemessener Frist?	76
1. Art. 97 Abs. 1 GG als subjektives Abwehrrecht?	76
2. Art. 97 Abs. 1 GG als objektive Garantie eines rechtsstaatlichen Verfahrens?	77
IV. Beschränkte Überprüfung der Angemessenheit der Verfahrensdauer	79
1. Überprüfung prozessleitender Maßnahmen im laufenden Prozess.....	79
a) Abgrenzung zur Dienstaufsicht.....	80
b) Überprüfung prozessleitender Maßnahmen nach der ZPO	81
aa) Überprüfung von Aussetzungsentscheidungen	82
bb) Beurteilung	82
cc) Zwischenergebnis.....	84
2. Überprüfung im Amtshaftungsprozess	84
a) § 839 Abs. 2 S. 1 BGB.....	84
b) Überprüfung außerhalb von § 839 Abs. 2 S. 1 BGB	86
V. Zusammenfassung.....	88
§ 6 Der Entschädigungsanspruch nach § 198 Abs. 1 S. 1 GVG.....	89
I. Entstehungsgeschichte	89
1. Die Rechtsprechung des EGMR	89
2. Die Reaktionen des Gesetzgebers	90
a) Gesetzentwurf zur Einführung Untätigkeitsbeschwerde.....	90
b) Die Einführung des Entschädigungsanspruchs nach §§ 198 ff. GVG	91
II. Die Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs.....	93
1. Angemessenheit der Verfahrensdauer.....	93
a) Beurteilung der Angemessenheit	93
aa) Kriterien	93
bb) Gesamtbetrachtung.....	94
(1) Beurteilung der Angemessenheit anhand von Durchschnittswerten	94
(2) Kompensation von Verfahrensverzögerungen	95
cc) Prüfung durch das Entschädigungsgericht	96
(1) Prüfungsgegenstand	96



(2) Prüfungsmaßstab.....	97
b) Einfachrechtlicher Angemessenheitsbegriff.....	98
aa) Diskussion um verfahrensrechtlichen Gehörsbegriff	98
bb) Verfahrensrechtlicher Angemessenheitsbegriff	99
2. Die Erhebung der Verzögerungsrüge im Ausgangsprozess	100
a) Bedeutung der Verzögerungsrüge.....	100
aa) Materielle Obliegenheit	100
bb) Bedeutung für das Ausgangsverfahren.....	101
cc) Bewertung	101
(1) Bedeutung für den Entschädigungsanspruch	101
(2) Bedeutung im Ausgangsverfahren.....	102
(a) Abänderbarkeit verfahrensleitender Maßnahmen von Amts wegen.....	102
(b) Keine verfahrensrechtlich verbindliche Herbeiführung der Abänderung.....	103
b) Wirksame Erhebung der Verzögerungsrüge.....	105
aa) Allgemeine Wirksamkeitsvoraussetzungen	105
(1) Die Verzögerungsrüge als Prozesshandlung	105
(2) Bewertung	106
(a) Begriff der Prozesshandlung	106
(b) Verzögerungsrüge keine Bewirkungshandlung	107
(c) Verzögerungsrüge keine Erwirkungshandlung	107
(aa) Kein Prozessantrag.....	107
(bb) Kein Parteivorbringen.....	108
(3) Die Verzögerungsrüge als geschäftsähnliche Handlung.....	109
bb) Inhalt der Verzögerungsrüge	109
(1) Keine Begründungspflicht	110
(2) Hinweis auf bislang nicht ins Verfahren eingeführte Umstände....	110
(a) Keine prozessuale Präklusion	110
(aa) Keine innerprozessuale Präklusion	111
(bb) Keine außerprozessuale Präklusion	111
(b) Materielle Präklusion	112
cc) Zeitpunkt der Erhebung.....	112
(1) Frühester Zeitpunkt	112



(2) Spätester Zeitpunkt	113
(3) Erneute Rüge	114
(a) Erneute Rüge in derselben Instanz.....	114
(b) Erneute Rüge in der nächsten Instanz.....	115
dd) Form	116
ee) Entbehrlichkeit der Verzögerungsrüge	116
c) Abgrenzung zur Richterablehnung nach § 42 Abs. 2 ZPO	116
III. Angemessene Entschädigung	118
1. Materielle Nachteile.....	118
2. Immaterielle Nachteile.....	119
§ 7 Zulässigkeit einer verfahrensrechtlichen Abhilfe im Wege der durch	
Rechtsfortbildung gewonnenen Rechtsbehelfe neben § 198 GVG	121
I. Lückenhaftigkeit des durch § 198 GVG gewährten Rechtsschutzes.....	121
1. Vorgaben der EMRK und der GRCh.....	122
2. Vorgaben des GG	123
II. Planwidrigkeit der Regelungslücke	123
1. Geäußelter Wille.....	124
2. Vorgehen bei Irrtum des Gesetzgebers.....	125
a) Strikte Bindung an den geäußerten Willen.....	126
b) Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.....	127
c) Stellungnahme.....	128
3. Fazit.....	129
III. Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung	129
1. Vorhersehbarkeit des Rechtsschutzes	130
a) Verhältnis fachgerichtlicher Rechtsschutz – Verfassungsbeschwerde ...	130
aa) Pannenschiedsgerichtsbarkeit des BVerfG.....	131
bb) Plenarbeschluss vom 30.04.2003	133
cc) Folgen der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde	133
dd) Folgen für die Zulässigkeit einer Rechtsfortbildung.....	135
b) Verhältnis einfachrechtlicher Rechtsbehelfe zueinander.....	137
aa) Bestehen eines verfahrensrechtlichen Rechtsbehelfs	137
bb) Bestehen eines materiellen Entschädigungsanspruchs.....	138
c) Ergebnis	139
2. Vorbehalt des Gesetzes.....	139



a) Grundrechtsrelevanz von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln	139
b) Stellungnahme	140
aa) Perspektive der sich in ihrem Verfahrensgrundrecht verletzt währenden Partei	140
bb) Perspektive der Gegenpartei	141
(1) Rechtskräftige Entscheidung	141
(2) Bindende Entscheidung	142
(3) Prozessleitende Beschlüsse und Verfügungen	143
c) Zusammenfassung	143

§ 8 Im Wege der Rechtsfortbildung gewonnene Rechtsbehelfe

zur Beschleunigung des Verfahrens.....	145
I. Verzögerungsbeschwerde analog §§ 252, 567 ZPO	145
1. Unangemessene Verfahrensdauer als Aussetzung des Verfahrens	146
2. Abhilfeverfahren vor dem Ausgangsgericht	147
a) Abhilfeverfahren als vorgeschaltetes Rechtsschutzverfahren	148
b) Selbstkorrektur zur Beschleunigung des Verfahrens	148
c) Unmittelbare Entscheidung durch das Beschwerdegericht	149
d) Fehlerhafte Durchführung des Abhilfeverfahrens	151
e) Zusammenfassung	152
3. Frist	152
4. Prüfung durch das Beschwerdegericht	152
5. Entscheidung durch das Beschwerdegericht	153
a) Faktische Aussetzung durch Untätigkeit	154
b) Faktische Aussetzung durch verzögernde Prozessleitung	155
6. Direkte Anwendung von § 252 ZPO in Fällen unangemessener Verfahrensdauer	155
II. Verzögerungsbeschwerde analog § 321a ZPO	155
1. Kein entgegenstehender Wille des Gesetzgebers	156
2. Anwendungsfälle	157
3. Abhilfe im Wege der Selbstkorrektur	158
III. Unangemessene Verfahrensdauer als faktische Sachentscheidung	159
1. Anwendungsfälle	160
a) PKH-Verfahren	160
b) Umgangsverfahren	161



c) Bewertung	161
2. Gleichstellung von faktischer Sachentscheidung mit Endentscheidung.....	162
a) Verzögerungen im erstinstanzlichen Verfahren	162
b) Verzögerungen im Berufungsverfahren	164
c) Verzögerungen im PKH-Verfahren.....	164
§ 9 Rechtsschutz im Wege der Amtshaftung, § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG	167
I. Anwendbarkeit der Amtshaftung neben dem Entschädigungsanspruch nach § 198 Abs. 1 S. 1 GVG	167
II. Amtshaftung wegen richterlichen Fehlverhaltens	167
1. Verletzung einer drittgerichteten Amtspflicht	168
a) Prozessförderungspflicht als Amtspflicht	168
b) Prüfungsmaßstab / Bedeutung von § 839 Abs. 2 S. 1 BGB	169
2. Verschulden	170
3. Rechtsmittelversäumung, § 839 Abs. 3 BGB.....	171
4. Kausaler Schaden	172
a) Haftungsbegründende Kausalität	172
b) Umfang des Schadensersatzes	173
III. Amtshaftung wegen mangelnder personeller Ausstattung	174
1. Haftung der Justizbehörden	174
a) Drittgerichtete Amtspflicht	175
b) Prüfungsmaßstab	176
c) Verschulden.....	176
2. Haftung des Haushaltsgesetzgebers	177
a) Amtspflichtverletzung	177
b) Prüfungsmaßstab	179
c) Verschulden.....	179
§ 10 Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse.....	181
Literaturverzeichnis	185



§ 1 Einleitung

Im Mittelpunkt der Untersuchung stehen zwei Problemkreise. Zum einen wird zwischen dem Verfahrensgrundrecht auf angemessene Verfahrensdauer und der sachlichen Unabhängigkeit des Richters ein Spannungsverhältnis angenommen. Dem gilt es in der Untersuchung näher auf den Grund zu gehen. Zum anderen wurde vor Einführung des § 198 GVG Rechtsschutz im Wege der Rechtsfortbildung gewonnener Rechtsbehelfe, die auch als „außerordentliche Untätigkeitsbeschwerde bezeichnet werden“, gewährt, um das Verfahren so einer Beschleunigung zuzuführen. Nach Einführung des § 198 GVG stellt sich nunmehr die Frage, ob daneben für eine „außerordentliche Untätigkeitsbeschwerde“ noch Raum verbleibt. Dieser Frage wird auf der Grundlage der Rechtsbehelfe der Zivilprozessordnung nachgegangen. Demnach ist der Untersuchungsgegenstand der Arbeit auf zivilgerichtliche Verfahren begrenzt.

Bevor das Verhältnis zwischen dem Verfahrensgrundrecht auf eine gerichtliche Entscheidung innerhalb angemessener Frist und der richterlichen Unabhängigkeit bestimmt werden kann, gilt es, die Grundlagen des Verfahrensgrundrechts sowie die Anforderungen, die an eine Abhilfe im Falle seiner Verletzung gestellt werden, zu untersuchen. Daher nimmt die Untersuchung ihren Ausgangspunkt in den Anforderungen, die EMRK, Grundgesetz und GRCh an die Dauer gerichtlicher Verfahren stellen (§ 2). Sodann werden die Auswirkungen der verfassungsrechtlichen Anforderungen auf das zivilgerichtliche Verfahren näher beleuchtet (§ 3). Daran schließt sich die Untersuchung an, wie das einfache Recht ausgestaltet werden muss, um einer Verletzung des Verfahrensgrundrechts auf eine gerichtliche Entscheidung innerhalb angemessener Frist abzuhelpen (§ 4). Sodann ist der Boden bereitet, um das Verhältnis zwischen dem Verfahrensgrundrecht auf eine gerichtliche Entscheidung innerhalb angemessener Frist und der richterlichen Unabhängigkeit zu bestimmen (§ 5).

Um sich dem zweiten Problemkreis zu nähern, wird zunächst der Entschädigungsanspruch nach § 198 Abs. 1 S. 1 GVG einer näheren Untersuchung unterzogen (§ 6). Im Anschluss daran wird dem Schicksal der im Wege der Rechtsfortbildung geschaffenen Rechtsbehelfe nachgegangen. Dazu werden zunächst die Anforderungen herausgearbeitet, die an eine Rechtsfortbildung prozessualer Rechtsbehelfe zu stellen sind (§ 7). In einem weiteren Schritt gilt es dann zu klären, welche prozessualen Rechtsbehelfe einer Rechtsfortbildung zugänglich sind, um eine Verfahrensbeschleunigung zu erreichen (§ 8). Schließlich gilt es zuletzt noch, das Verhältnis zwischen dem Entschädi-



Einleitung

gungsanspruch nach § 198 Abs. 1 S. 1 GVG und dem Amtshaftungsanspruch gemäß § 839 Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. § 34 S. 1 GG (§ 9) zu bestimmen. Zum Abschluss werden die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit zusammengefasst (§ 10).

§ 2 Das Verfahrensgrundrecht auf angemessene Verfahrensdauer

Der Europäischen Menschenrechtskonvention, dem Grundgesetz und der Europäischen Grundrechtecharta ist jeweils ein Verfahrensgrundrecht auf eine angemessene Verfahrensdauer zu entnehmen. Der Begriff der Angemessenheit wurde dabei maßgeblich vom EGMR und dem Bundesverfassungsgericht geprägt. Daher werden im Folgenden zunächst deren ergangene Entscheidungen zur unangemessenen Verfahrensdauer näher untersucht. Darüber hinaus gilt es zu klären, welche Vorgaben die GRCh an die Verfahrensdauer stellt.

I. Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK

Nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK hat jede Person ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen von einem Gericht „*innerhalb angemessener Zeit verhandelt wird*“.

1. Zweck von Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK

Neben der Garantie angemessener Verfahrensdauer enthält Art. 6 Abs. 1 EMRK noch weitere Verfahrensgrundrechte. So sichert die Vorschrift den allgemeinen Zugang zu Gericht.¹ Diese Garantie ist aber nicht nur auf die bloße Eröffnung des Rechtswegs beschränkt, sondern beinhaltet auch das Erfordernis, den Zugang zu den Gerichten nicht unverhältnismäßig zu erschweren. Darüber hinaus muss auch sichergestellt sein, dass das Gericht den Streitgegenstand einer vollumfänglichen tatsächlichen und rechtlichen Prüfung unterziehen kann. Bei der gerichtlichen Prüfung des Streitgegenstands ist weiter der in Art. 6 Abs. 1 EMRK enthaltene Grundsatz eines fairen Verfahrens zu beachten. Dieser umfasst u.a. das Recht auf Gehör, das Gebot der Waffengleichheit, das Recht auf Beweis sowie das Gebot der Beachtung der Rechtskraft und damit auch inhaltliche Anforderungen an den Ablauf des Verfahrens.² Darüber hinaus muss nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK über den Streitgegenstand mündlich von einem unabhängigen und unparteiischen Gericht verhandelt werden. Die Prüfung muss durch eine verbindliche Sachentscheidung abgeschlossen werden.³ Damit ergibt sich

¹ EGMR, 18.02.1999, 26083/94 *Waite u. Kennedy./Deutschland*, Rn. 50 = NJW 1999, 1173; *Meyer-Ladewig*, Art. 6 EMRK Rn. 32.

² *Meyer*, in: *Karpenstein/Mayer*, Art. 6 EMRK Rn. 39.

³ *Meyer-Ladewig*, Art. 6 EMRK Rn. 33

aus der Garantie des Zugangs zu Gericht auch das Recht der Partei auf eine abschließende gerichtliche Entscheidung. Aufgrund seines umfassenden Verfahrensgrundrechtekatalogs wird Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK zutreffend als Ausfluss eines Rechtsstaatsprinzips europäischer Prägung bezeichnet.⁴

2. *Beurteilung der Angemessenheit*

Die Verletzung der Garantie einer gerichtlichen Entscheidung innerhalb angemessener Zeit macht mit großem Abstand den Großteil der Individualbeschwerdeverfahren vor dem EGMR aus. Dementsprechend zahlreich sind auch die Entscheidungen des EGMR.⁵ Der Begriff des zivilrechtlichen Anspruchs und der zivilrechtlichen Verpflichtung bestimmt sich nicht nach dem nationalen Recht des jeweiligen Konventionsstaates, sondern wird durch den EGMR autonom bestimmt. Dies führt zu einem weiteren Verständnis einer zivilrechtlichen Verpflichtung und eines zivilrechtlichen Anspruchs,⁶ als er dem Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeit nach § 13 GVG zugrunde liegt.⁷ Verfahren nach der ZPO fallen damit aber auf jeden Fall in den Anwendungsbereich von Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK.

Die Beurteilung der Angemessenheit der Verfahrensdauer erfolgt in zwei Schritten. Im ersten Schritt ermittelt der EGMR den für die Beurteilung der Angemessenheit der Verfahrensdauer maßgeblichen Zeitraum. Im zweiten Schritt erfolgt dann die Beurteilung der Angemessenheit anhand von vier Kriterien.

a) *Gegenstand der Beurteilung*

In Zivilverfahren beginnt der für die Beurteilung der Angemessenheit maßgebliche Zeitraum regelmäßig schon mit der Klageerhebung und nicht erst mit dem Eintritt der

⁴ *Grabenwarter/Pabel*, § 24 Rn. 2.

⁵ Einen Überblick über die Rechtsprechung des EGMR findet sich bei *Meyer-Ladewig*, Art. 6 EMRK Rn. 199 ff.; eine umfassende Darstellung der seit 1968 gegen Deutschland ergangenen Entscheidung wegen einer Verletzung der Garantie einer gerichtlichen Entscheidung innerhalb angemessener Zeit gibt *Brett*, Verfahrensdauer bei Verfassungsbeschwerdeverfahren im Horizont der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK.

⁶ Die autonome Bestimmung durch den EGMR führt dazu, dass auch verwaltungsgerichtliche, finanzgerichtliche, sozialgerichtliche Verfahren sowie Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht in den Anwendungsbereich des Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK fallen; vgl. dazu *Peukert*, in: Frowein/Peukert, Art. 6 Rn. 15 ff..

⁷ Zum Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeit vgl. *Thomas/Putzo-Hüßtege*, § 13 GVG Rn. 12 f.



Rechtshängigkeit.⁸ Maßnahmen zur gütlichen Streitbeilegung, die vor dem streitigen Verfahren durchzuführen sind, werden bei der Ermittlung des Zeitraums nicht berücksichtigt.⁹ Anders ist dies hingegen bei Bemühungen, den Streit im laufenden Verfahren einer gütlichen Beilegung zuzuführen. Der darauf fallende Zeitraum wird grundsätzlich bei der Festlegung des Referenzrahmens durch den EGMR berücksichtigt.¹⁰ Tritt eine Partei dem Verfahren erst in dessen Verlauf bei, so ist für diese der Zeitraum ab Beitritt maßgeblich.¹¹ Der Zeitraum endet mit Erlass des in Rechtskraft erwachsenden Urteils.¹²

b) Kriterien zur Bestimmung der Angemessenheit der Verfahrensdauer

Ist der Referenzrahmen ermittelt, geht der EGMR zur Beurteilung der Angemessenheit über. Dabei betont der EGMR, dass dabei die konkreten Umstände des Einzelfalles maßgeblich sind und eine Beurteilung anhand fester Zeitvorgaben nicht in Betracht komme.¹³ Nur in krass gelagerten Fällen verzichtet der EGMR auf eine Einzelfallprüfung: Ein solcher Fall ist gegeben, wenn die Verfahrensdauer an sich nicht mehr als angemessen betrachtet werden kann. Der EGMR formuliert dann, dass die Verfahrensdauer offensichtlich unangemessen ist. Eine derartige offensichtlich unangemessene Verfahrensdauer hat der EGMR bei Gerichtsverfahren angenommen, die länger als zehn Jahre dauerten.¹⁴ Liegt kein Fall einer offensichtlich unangemessenen Verfahrensdauer vor, so erfolgt die Einzelfallprüfung anhand von vier Kriterien: der Komplexität der Rechtssache, der Bedeutung der Rechtssache für die Partei, dem Verhalten der Partei und dem Verhalten des Gerichts.¹⁵

⁸ EGMR, 17.10.2002, 38365/97, *Thieme./Deutschland*, Rn. 40; *Peukert*, in: Frowein/Peukert, Art. 6 Rn. 239.

⁹ EGMR, 08.07.1986, 9006/80, *Lithgow u.a. /GB*, Rn. 198; *Peukert*, in: Frowein/Peukert, Art. 6 Rn. 239.

¹⁰ EGMR, 17.10.2002, 38365/97, *Thieme./Deutschland*, Rn. 40; *Peukert*, in: Frowein/Peukert, Art. 6 Rn. 239..

¹¹ *Peukert*, in: Frowein/Peukert, Art. 6 EMRK Rn. 239.

¹² EGMR, 23.09.2004, 60408/00, *Yemanakova./Russland*, Nr. 38 ff.; *Meyer-Ladewig*, Art. 6 EMRK Rn. 189.

¹³ EGMR, 28.06.1978, 6232/77, *König./Deutschland*, Rn. 99; EGMR, 15.07.2003, 41033/98, *R.W./Polen*, Rn. 40.

¹⁴ EGMR, 15.07.1978, 8130/78, *Eckle./Deutschland*, Rn. 105; EGMR, 15.07.2003, 41033/98, *R.W./Polen*, Rn. 44.

¹⁵ EGMR, 27.06.2000, 30979/96, *Frydlender./Frankreich*, Rn. 43; EGMR, 08.06.2006, 75529/01, *Sürmeli./Deutschland*, Rn. 128 = EuGRZ 2007, 255, 265; EGMR, 02.09.2010, 46344/06, *Rumpf./Deutschland*, Rn. 41 = NJW 2010, 3355, 3356.